

- 1) Reis und zwar  
 n. geschälter dem Eingangszoll von 1 Zhlr. — Sgr. } für den Zentner Brutt-  
 b. ungeschälter . . . . . 20 . } togwicht,  
 unterlegt und
- 2) Baumöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund  
 Terpentindl zugesetzt worden, vom Eingangszoll frei bleibt, bei der Ausfuhr dagegen  
 einem Ausgangszoll von — 5 Sgr. — für den Zentner unterworfen ist. —  
 Es werden daher diese Abänderungen, welche mit dem 1. August ds. J. in Wirk-  
 samkeit treten, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wera, am 13. Juni 1851.

Königlich Preussisches Ministerium.  
 von Bretschneider.

Schild.

#### 4) Verordnung wegen Abänderung des Vereinb. Zolltarifs.

Die Regierungen der zum Zollverein gehörenden Staaten sind übereingekommen, den für die Jahre 1846, 1847 und 1848 erlassenen Zolltarif und die denselben ergänzenden Erlasse, welche in Gemäßheit der Verordnung vom 8. November 1848 bis auf Weiteres in Kraft bleiben, in einzelnen Bestimmungen abzuändern und weiter zu ergänzen.

Demzufolge wird hierdurch mit Vorbehalt der nachträglich einzuholenden Zustimmung der Landesvertretung bestimmt, daß folgende Abänderungen und Zusätze zu diesem Tarife, welcher mit den seit der Publikation desselben ergangenen Verordnungen im Uebrigen in Kraft bleibt, vom 1. Oktober 1851 an, gleichfalls bis auf Weiteres, in Wirksamkeit treten sollen:

#### Erste Abtheilung des Tarifs.

Den Gegenständen, welche keiner Abgabe unterworfen sind, treten folgende, bis-  
 her in dem Tarife nicht namentlich aufgeführten Artikel hinzu:

Eisenschwefel, Moos, Erdnüsse (Erbsbohnen), Kupferasche, Streulaub und  
 Kleie.

Außerdem werden folgende demalen in der zweiten Abtheilung des Tarifs stehenden  
 Artikel der ersten Abtheilung zugewiesen, mithin von jeder Abgabe befreit: